

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Karbach vom 09.09.2004

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungs- und Bestattungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten, Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Grabstättenarten

§ 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

§ 16 Standsicherheit

§ 17 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 18 Widmungszweck des gemeindlichen Leichenhauses

§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Fünfter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 20 Anzeigepflicht

§ 21 Ruhezeiten

§ 22 Umbettungen

§ 23 Säрге, Urnen und Bestattungswäsche

§ 24 Übergeordnete Vorschriften

Sechster Teil: Vergabe von hoheitlichen Pflichtaufgaben

§ 25 Erfüllungsgehilfe

§ 26 Grabherstellung

§ 27 Sarg- /Urnenträger

Siebter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 30 Inkrafttreten

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Karbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 09.09.2004**

Auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der **Markt Karbach** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt Karbach als eine öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 17)
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 18 f.)

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist den darin bestatteten Verstorbenen, insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern, als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof sowie das Bestattungswesen wird vom Markt Karbach als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt. Die Verwaltungsangelegenheiten werden in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld durchgeführt. Soweit die Gemeinde ihre hoheitlichen Pflichtaufgaben nicht durch eigenes Personal durchführt, werden die Aufgaben an ein Bestattungsunternehmen vergeben, das Erfüllungsgehilfe der Gemeinde ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Karbach . Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG)

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungs- und Bestattungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist grundsätzlich geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 22) - untersagen.
- (3) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag und in besonders begründeten Ausnahmefällen an Samstagen statt.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollen von Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle. Ausgenommen sind auch die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge im Rahmen notwendiger Bestattungs-

und Friedhofsarbeiten, wobei ggf. die Wege anschließend von den Benutzern zu reinigen sind. Beschädigungen sind zu vermeiden, ggf. sind diese auf eigene Kosten zu beheben. Das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Schwerlastfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt, um Beschädigungen der Pflasterwege zu vermeiden.

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen, wenn diese nicht zu anderen Zeiten begründet möglich sind.
5. Unter Berücksichtigung des Widmungszweckes ist untersagt,
 - zu rauchen,
 - Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 - fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
 - die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten, Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert. Die Vergabe von neuen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte.

§ 9 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),

§ 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer einer Ruhezeit (§ 21) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener (Sarg oder Urne) beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Die Gemeinde kann bereits zu Beginn der Ruhezeit die voraussichtlichen Kosten für die Aufassung des Grabes, das Abbauen und Entsorgen des Grabmales nach Ablauf der Ruhezeit berechnen, wenn vorhersehbar ist, dass später kein verantwortlicher Kostenträger greifbar ist.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und/oder Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 21), verliehen wird.

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach der ersten Ruhezeit ist möglich. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(§ 4, Abs. 2)

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3, Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3, Satz 1 genannten Angehörigen in der so dort genannten Reihenfolge über. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben. Können sich gleichrangige Angehörige nicht auf eine Übernahme des Nutzungsrechtes einigen, wird das Nutzungsrecht auf den Ältesten bis zur endgültigen Einigung überschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(8) Verstirbt ein Grabnutzungsberechtigter und es sind keine Angehörigen nach Absatz 3, Satz 1 vorhanden, so kann die Gemeinde bereits zu Beginn der Ruhezeit die voraussichtlichen Kosten für die Auflassung des Grabes, das Abbauen und Entsorgen des Grabmales nach Ablauf der Ruhezeit berechnen.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten im gemeindlichen Friedhof haben in der Regel folgende Ausmaße

Gemeindlicher Friedhof Abteilung I

Einzelgräber: Länge 2,20 m Breite 1,10 m

Wahlgräber/Familiengräber Länge 2,20 m Breite 2,20 m

Gemeindlicher Friedhof Abteilung II und III

- jeweils einschließlich Plattenumrandung –

1. Wahlgräber Erd- und Feuerbestattung einstellig Länge 1,50 m Breite 2,00 m

2. Wahlgräber Erd- und Feuerbestattung zweistellig Länge 1,50 m Breite 2,00 m

3. Wahlgräber Feuerbestattung (max. 4 Urnen) Länge 1,50 m Breite 2,00 m

4. Reihengräber Erdbestattung Länge 1,50 m Breite 1,00 m

5. Reihengräber Feuerbestattung Länge 1,50 m Breite 1,00 m

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen, gepflegten Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

Grabbeete sind bündig mit den Einfassungsplatten anzulegen. Die Bepflanzung darf weitere Erdbestattungen - auch in den Nachbargräbern - nicht behindern.

(3) Die Plattenumrandungen aus Naturstein sind Teil der Grabstätten und dürfen nicht durch andere Steinarten oder andere Materialien ausgetauscht bzw. entfernt werden. Als Belag und zur Ausbesserung für die Gehwege und Zwischenräume innerhalb der Grabanlagen ist ausschließlich der im Zuge der Erweiterung verwendete Splitt zu verwenden, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Bei Bedarf sorgt die Gemeinde für entsprechenden Vorrat.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (Art. 15 des Bestattungsgesetzes, bzw. sinng. § 1 Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 1 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Grabmale müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst versetzt werden (VSG 4.7., § 9). Die Richtlinien für das Versetzen und Fundamentieren von Grabmalen der Gartenbau-BG sind einzuhalten.

(2) Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung.
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) entsprechen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung einer Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Die Einfriedung der Gräber erfolgt im Friedhofsteil I durch Einfassungen und Natursteinplatten, im Friedhofsteil II nur durch Natursteinplatten. Einfassungen/Umrandungen und Platten sind Eigentum der Gemeinde.

(4) Abdeckplatten für Grabstätten sind unter Berücksichtigung einer ansprechenden, würdigen Gesamtgestaltung nur im begründeten Einzelfall zulässig. Als Material ist Stein zu verwenden. Dabei dürfen die vorhandenen Grabeinfassungen (Plattenumrandungen) nicht entfernt werden. Innerhalb dieses Plattenbelages sind Grabeinfassungen für eine Grababdeckplatte mit einer max. Höhe von **10 cm**, gemessen ab Oberkante Plattenbelag bzw. Fußweg - auf eigene Kosten - zulässig.

Hierfür bedarf es eines zweckentsprechenden Fundamentes (20 cm), um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Die zusätzliche Grabeinfassung mit Grabplatte muss den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, ist zu verschrauben. Auf dieser Einfassung ist eine Grabplatte (mit kompletter Abdeckung bzw. teilweiser Abdeckung) für die Grabstätte zulässig. Mehrfacher Plattenbelag ist nicht zulässig.

(5) Die Kosten für zusätzliche Grabeinfassungen und Fundamente zwecks Grabplatte werden von der Gemeinde nicht getragen.

§ 16 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen oder beseitigen lassen. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten den gefährlichen Zustand beseitigen oder beseitigen lassen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 17 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 21) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Entfernung des Grabmales trägt der bisherige Nutzungsberechtigte. § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 9 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 18 Widmungszweck-des gemeindlichen Leichenhauses

Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)

1. zur Aufbewahrung von Personen, die im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - verstorben sind, bis sie bestattet oder überführt werden.

2. zur Aufbewahrung von Aschenresten eingäscherter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof

§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Jede Person, die im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - verstorben ist, ist nach Vornahme der Leichenschau entweder in das gemeindliche Leichenhaus oder in andere für die Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten und zugelassenen Räumlichkeiten zu verbringen. Wird ein Verstorbener in einer anderen Räumlichkeit im vorgenannten Sinne aufbewahrt und im Gemeindefriedhof bestattet, so ist die Überführung des Verstorbenen mindestens zwei Stunden vor dem Beisetzungstermin durchzuführen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Verstorbenen sind unverzüglich nach Ankunft entweder in das Leichenhaus oder in andere für die Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten und zugelassenen Räumlichkeiten zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum des Leichenhauses aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (Art. 15 BestG) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts – oder Leichenschauarztes.

(4) Mit Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, ist gemäß § 7 der Bestattungsverordnung zu verfahren.

(5) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen bedürfen der Erlaubnis des Bestattungspflichtigen.

(6) Die Aufbahrung vor der Beisetzung in der Trauerhalle erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg. Es ist nicht gestattet, den Sarg während der Trauerfeier geöffnet zu lassen.

FÜNFTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 20 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung (VG) bzw. der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem jeweiligen Pfarramt oder Redner sowie dem Erfüllungsgehilfen gem. § 25 fest.

§ 21 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre.

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Feuerbestattungen 20 Jahre.

§ 22 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Verstorbenen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen (totenfürsorgeberechtigte Personen) beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung von ihrem Erfüllungsgehilfen gem. § 25 durchführen. Die Gemeinde trifft ggf. weitere Anordnungen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

§ 23 Särge, Urnen und Bestattungswäsche

(1) Für Erdbestattungen sind Säрге aus Vollholz zu verwenden. § 30 Bestattungs-Verordnung (BestV) gilt entsprechend

(2) Urnen für Beisetzungen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird (§ 30 Abs. 2 BestV).

(3) Für Sargausstattungen und Bekleidung der Verstorbenen ist leicht vergängliches Material zu verwenden.

(4) Die Asche jedes Verstorbenen ist mit der Nummernmarke des Krematoriums in einer festen Urne zu verschließen. Der Deckel der Urne ist gem. § 27 BestV zu kennzeichnen.

§ 24 Übergeordnete Vorschriften

(1) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien einzuhalten. Insbesondere sind dies

1. das Bestattungsgesetz (BestG)
2. die Bestattungsverordnung (BestV)
- 3 die Friedhofssatzung
4. die Friedhofsordnung
5. die DIN 77300 „Bestattungsdienstleistungen“
6. die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ mit den hierzu ergangenen Richtlinien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft
7. die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUVV)

(2) Wenn für den Einzelfall in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, so gelten die Festlegungen der vorgenannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien, die einer Problemlösung am Nächsten kommen.

SECHSTER TEIL

Vergabe von hoheitlichen Pflichtaufgaben

§ 25 Erfüllungsgehilfe

(1) Die Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichtaufgaben bestimmte Tätigkeiten an ein Bestattungsunternehmen mittels Werkvertrag vergeben. Das Bestattungsunternehmen ist Erfüllungsgehilfe der Gemeinde. Nur der Erfüllungsgehilfe darf folgende Tätigkeiten ausführen:

1. Das Öffnen und Schließen von Gräbern (Erd- und Feuerbestattungen)
2. Die Durchführung von Umbettungen und Exhumierungen

(2) Dem Erfüllungsgehilfen ist es nicht gestattet, die im Werkvertrag vergebenen Arbeiten direkt mit den Angehörigen abzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeiten und Leistungen, welche direkt mit den Hinterbliebenen vereinbart wurden.

(3) Der Erfüllungsgehilfe darf den Werkvertrag nicht zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Bestattungsunternehmen verwenden, ihn insbesondere nicht zur Werbung für sein Bestattungsunternehmen einsetzen. Er darf die Hinterbliebenen nicht in der freien Wahl eines zu beauftragenden Bestattungsunternehmens beeinflussen.

§ 26 Grabherstellung

(1) Jeder Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte hat zu dulden, dass bei einer Graböffnung des Nachbargrabes sein Grab mit einem Erdcontainer überbaut wird. Welches der Nachbargräber mit einem Erdcontainer überbaut wird, entscheidet der Erfüllungsgehilfe auf Grund seiner fachlichen Qualifikation. Einer gesonderten Benachrichtigung durch die Gemeinde bedarf es nicht.

(2) Sofern es erforderlich und/oder durch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist, sind Grabmale und/oder Grabeinfassungen vor Beginn der Aushubarbeiten zu entfernen oder abzubauen.

(3) Der Erfüllungsgehilfe hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gefahrenhaftung erstreckt sich nur insoweit, als ein Schaden von dem Erfüllungsgehilfen, bzw. deren Beauftragten in unmittelbarem Zusammenhang der Erdarbeiten an der Grabstätte oder der Tätigkeiten bei der Bestattung erfolgt und dem Erfüllungsgehilfen, bzw. deren Beauftragte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(4) Für Schäden, die dadurch entstehen, weil Grabmale oder Einfassungen nicht nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichtet worden sind, haftet weder die Gemeinde noch der Erfüllungsgehilfe.

(5) Für Schäden, die aufgrund von naturbedingten Setzungen des Erdreiches - auch an den Nachbargräbern - entstehen, übernimmt der Erfüllungsgehilfe keine Haftung. Ausgenommen sind Fälle, bei denen dem Erfüllungsgehilfen ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften VSG 4.7 § 6 (Einbringen von Schalungen) nachgewiesen werden kann.

§ 27 Sarg- / Urnenträger

(1) Die Gemeinde genehmigt ausdrücklich, dass der Transport des Sarges oder der Urne und das Absenken in das Grab von Privatpersonen oder von Vereinsmitgliedern durchgeführt wird. Stehen weder Privatpersonen noch Vereinsmitglieder für diese Aufgaben zur Verfügung, so nimmt der Erfüllungsgehilfe diese Aufgaben im Auftrag der Gemeinde wahr.

(2) Privatpersonen oder Vereinsmitglieder sind bei der Ausführung der genannten Tätigkeiten über die Gartenbau-Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Das Personal des Erfüllungsgehilfen ist über dessen gesetzliche Unfallversicherung versichert.

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7).
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 20 Abs.1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 22),

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.10.1978 außer Kraft.

Karbach, den 09.09.2004

Kneipp

1. Bürgermeister